



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

---

## **Abwasserreglement**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

|      |                                       |   |
|------|---------------------------------------|---|
| § 1  | Zweck                                 | 3 |
| § 2  | Geltungsbereich                       | 3 |
| § 3  | Abwasseranlagen; Definition Begriffe  | 3 |
| § 4  | Aufgaben der Gemeinde                 | 3 |
| § 5  | Projekt- und Kreditbewilligung        | 4 |
| § 6  | Gemeinderat                           | 4 |
| § 7  | Gewässerschutzstelle                  | 4 |
| § 8  | Grundlagen                            | 5 |
| § 9  | Öffentliche Abwasseranlagen           | 5 |
| § 10 | Private Abwasserleitungen             | 5 |
| § 11 | Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen | 6 |
| § 12 | Abwasserkataster                      | 6 |

**II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

|      |                            |   |
|------|----------------------------|---|
| § 13 | Anschlusspflicht           | 6 |
| § 14 | Anschlussrecht             | 6 |
| § 15 | Bestehende Abwasseranlagen | 7 |
| § 16 | Anschlussfrist             | 7 |

**III. Bewilligungsverfahren**

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 17 | Gesuch für private Abwasseranlagen        | 7 |
| § 18 | Gesuchsunterlagen                         | 8 |
| § 19 | Prüfungskosten                            | 9 |
| § 20 | Baubeginn, Geltungsdauer                  | 9 |
| § 21 | Projektänderung                           | 9 |
| § 22 | Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme | 9 |

**IV. Technische Grundsätze**

|      |                                     |    |
|------|-------------------------------------|----|
| § 23 | Technische Ausführungsvorschriften  | 9  |
| § 24 | Abwasser                            | 10 |
| § 25 | Unverschmutztes Abwasser            | 10 |
| § 26 | Einzelreinigung häuslicher Abwässer | 10 |
| § 27 | Einleitungsbewilligung              | 11 |
| § 28 | Landwirtschaftsbetriebe             | 11 |
| § 29 | Haftung                             | 11 |

**V. Abgaben**

## **Allgemeine Bestimmungen**

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 30 | Finanzierung der Anlagen für die Abwasserbeseitigung        | 12 |
| § 31 | Mehrwertsteuer; Gebührenanpassung                           | 12 |
| § 32 | Zahlungspflichtige  | 12 |
| § 33 | Verzug, Rückerstattung                                      | 12 |
| § 34 | Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen | 13 |
| § 35 | Verjährung  | 13 |

## **Erschliessungsbeiträge**

|      |                           |    |
|------|---------------------------|----|
| § 36 | Kosten                    | 13 |
| § 37 | Beitragsplan              | 13 |
| § 38 | Anlagen mit Mischfunktion | 14 |
| § 39 | Bemessung                 | 14 |
| § 40 | Sanierungsleitungen       | 14 |
| § 41 | Auflage und Mitteilung    | 14 |
| § 42 | Vollstreckung             | 14 |
| § 43 | Bauabrechnung             | 14 |
| § 44 | Zahlungspflicht           | 15 |
| § 45 | Fälligkeit                | 15 |

## **Anschlussgebühren**

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 46 | Bemessung   | 15 |
| § 47 | Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen | 15 |
| § 48 | Ersatz-, Umbauten und Zweckänderung               | 16 |
| § 49 | Eintritt der Zahlungspflicht                      | 16 |
| § 50 | Sicherstellung, Erhebung                          | 16 |

## **Benützungsgebühren**

|      |                   |    |
|------|-------------------|----|
| § 51 | Grundsatz         | 16 |
| § 52 | Berechnung        | 17 |
| § 53 | Erneuerungsgebühr | 17 |
| § 54 | Erhebung          | 17 |

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

|      |                             |    |
|------|-----------------------------|----|
| § 55 | Rechtsschutz, Vollstreckung | 18 |
| § 56 | Strafbestimmungen           | 18 |

## **VII. Schlussbestimmungen**

|      |                       |    |
|------|-----------------------|----|
| § 57 | Inkrafttreten         | 18 |
| § 58 | Übergangsbestimmungen | 18 |

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

**Zweck** Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2

**Geltungsbereich** Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

**Abwasseranlagen;  
Definition Begriffe** <sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel IV. Technische Ausführungsvorschriften definiert.

### § 4

**Aufgaben der  
Gemeinde** <sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und ist mitbeteiligt an der zentralen Abwasserreinigungsanlage Kelleramt.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## § 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 7

Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

<sup>2</sup> Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup> Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## § 8

### Grundlagen

- <sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP).
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 9

### Öffentliche Abwasseranlagen

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).
- <sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung Umweltschutz BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.
- <sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestattet.

## § 10

### Private Abwasserleitungen

- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- <sup>2</sup> Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen, liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- <sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
- <sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- <sup>5</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 11

Abwassersanie-  
rung ausserhalb  
Bauzonen

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13

Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

Anschlussrecht

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## § 15

- Bestehende Abwasseranlagen
- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
  - <sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
  - <sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## § 16

- Anschlussfrist
- Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. Bewilligungsverfahren

## § 17

- Gesuch für private Abwasseranlagen
- <sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Baubeginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.
  - <sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
  - <sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
  - <sup>4</sup> In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.



## § 18

### Gesuchs- unterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

#### a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

#### b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## § 20

Baubeginn, Geltungsdauer <sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

## § 21

Projektänderung <sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.  
<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

## § 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme <sup>1</sup> Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat (Baukontrolleur) vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## IV. Technische Ausführungsvorschriften

### § 23

Technische Ausführungsvorschriften Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

## § 24

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in die Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

## § 25

Nichtverschmutztes Abwasser <sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleiten in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

a) Fremdwasser  
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser  
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

c) Versickerungen  
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

<sup>2</sup> Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen  
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze  
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## § 26

Einzelreinigung häuslicher Abwasser Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 27

Einleitungs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 28

Landwirtschafts-  
betriebe

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen können die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen werden; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 29

Haftung

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## V. Abgaben

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 30

Finanzierung der Anlagen für die Abwasserbeseitigung

<sup>1</sup> An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren und bei Bedarf Erneuerungsgebühr

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 31

Mehrwertsteuer  
Gebührenanpassung

<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad auf die Dauer um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren gemäss Anhang, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in Schritten von maximal 10 – 20 % an. Er hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren.

#### § 32

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei selbständigen und dauernden Baurechten ist anstelle der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

### § 33

Verzug,  
Rückerstattung

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 34

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

### § 35

Verjährung

<sup>1</sup> Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für Erschliessungsbeiträge beginnt sobald die Forderung berechnet werden kann.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **Erschliessungsbeiträge**

### § 36

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

### § 37

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;

- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 38

Anlagen mit Mischfunktion      Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

#### § 39

Bemessung      Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 %, maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag, reduziert.

#### § 40

Sanierungsleitungen      Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe ihrer anteilmässigen Leitungslänge. Die Anschlussgebühr wird um 30 %, maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag, reduziert.

#### § 41

Auflage und Mitteilung      <sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.  
<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

#### § 42

Vollstreckung      Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

#### § 43

Bauabrechnung      <sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 44

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

#### § 45

Fälligkeit <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

### **Anschlussgebühren**

#### § 46

Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

a) Fr. 40.--/m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche, der Schwimmbäder, der Wintergarten, der Kleinbauten und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen. Diese Anschlussgebühr kann um maximal 50 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmewilligung gemäss § 25 direkt abgeleitet oder versickert wird.

b) Fr. 45.--/m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche. Die Bruttogeschossfläche errechnet sich analog der Ausnützungsziffer-Berechnung der Bauordnung.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die zusätzlichen Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 32 Abs. 3 BauV) sind in jedem Fall zur BGF anzurechnen.

#### § 47

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.



<sup>2</sup> Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben
- b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

#### § 48

Ersatz-, Um-  
bauten und  
Zweckänderung

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### § 49

Eintritt der  
Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit Baubeginn.

#### § 50

Sicherstellung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### **Benützungsgebühren**

#### § 51

Grundsatz

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 52

### Berechnung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt ab 1. April 2016 Fr. 2.90/m<sup>3</sup> Frischwasser.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).

<sup>3</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.-- pro Jahr.

## § 53

### Erneuerungs- gebühr

<sup>1</sup> Eine Erneuerungsgebühr kann erhoben werden, wenn das Vermögen des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser unter 2 % des Anlagewertes sinkt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einen maximalen Zuschlag von 15 % auf der Benützungsgebühr in eigener Kompetenz zuschlagen.

<sup>3</sup> Die Erneuerungsgebühr wird wieder aufgehoben, wenn das Vermögen auf mindestens 4 % des Anlagewertes angewachsen ist.

<sup>4</sup> Eine Erneuerung der Anlage gilt als Investition, wenn dadurch die Lebensdauer wesentlich verlängert wird. Wird bei diesem Vorgang die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert, oder allenfalls bloss wieder hergestellt, gehört dies zum allgemeinen Unterhalt und bezieht sich nicht auf die Erneuerungsgebühr.

## § 54

### Erhebung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

<sup>3</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## VI. Rechtsschutz und Vollzug

### § 55

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### § 56

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 57

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 16. Juni 2000 aufgehoben.

§ 58

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2015.  
In Rechtskraft erwachsen am 29. Dezember 2015

Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Giordana Erne

sig. Daniela Musil